



**Pet 1-19-12-9213-015126**

23738 Lensahn

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Einsatzkräfte, die sich in ihrem privaten Personenkraftwagen auf dem Weg zu einem Einsatz befinden, mit einem grünen Blinklicht auf sich aufmerksam machen dürfen.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass es auf Einsatzfahrten immer wieder dadurch zu Unfällen komme, dass anrückende Kräfte im privaten Personenkraftwagen (Pkw) nicht als solche zu erkennen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 69 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich alle an ihn gerichteten Eingaben, die auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zielen.

Einführend wird festgehalten, dass der Kenntlichmachung (zum Beispiel durch Dachaufsätze) der privaten Pkw von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Allerdings dürfen hierbei keine lichttechnischen Einrichtungen verwendet werden. Die beispielhaft genannten Dachaufsätze dürfen keine Beleuchtungseinrichtung enthalten. Dies ergibt sich aus § 49a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wonach an Kraftfahrzeugen (Kfz) nur die vorgeschriebenen und die (durch Rechtsverordnung) für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein dürfen. In § 52 StVZO sind strenge Anforderungen für die Verwendung und den Anbau von Warnleuchten (Kennleuchten) vorgegeben. Ein Anbau an private Kfz ist grundsätzlich unzulässig. Eine grüne Warnleuchte (Kennleuchte) ist daher nicht genehmigungsfähig bzw. fehlt hierfür die Rechtsgrundlage in Deutschland.

Wenn blaue und gelbe Warnleuchten (Kennleuchten) ihre Warnwirkung behalten sollen, muss es auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das wäre dann nicht mehr der Fall, wenn eine so große Gruppe wie die privaten Kfz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Warnleuchten (Kennleuchten) führen würden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.